

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Grosser Rath, 14. Mai.

Präsident: Stofar.

Spengler erhält auf Begehren für 3 Wochen Urlaub.

Hierz sagt: ich komme nur her um eine neue Bevoilmächtigung vom Direktorium zu erhalten, um einige Unordnungen die noch bei den Truppen an den Grenzen herrschen, heben zu können; in Rücksicht meiner Sendung selbst aber, kann ich versichern, daß nun die Grenzenbesetzung in einem solchen Zustand sich befindet, daß das Vaterland von der Rheinseite hinlanglich geschützt ist, die Bataillons sind im Ganzen genommen sehr gut gesummt, und als die Commissars sie aufmunterten ihre Pflicht zu thun, erhob sich ein allgemeines Freudengeschrey, es lebe die Republik! Bei Schashausen zeichneten sich besonders die Zürcherjäger aus, und einer aus ihnen, B. Frick aus dem Distrikt Mettmenstatte, der den Tod fürs Vaterland starb, hat allein 17 Österreicher niedergestreckt. Bei Eglisau hingegen, zeigte sich ein Bataillon schlecht, und auch in der Gegend, durch die dasselbe seine Flucht nahm, zeigte sich die Stimmlaung nicht am besten, und es wurden einige Freiheitsbäume umgehauen, allein die Urheber dieser Unordnungen sind schon dem Kriegsgericht übergeben. Bei Diessenhofen machten die Österreicher lediglich einen falschen Alarm, und sogleich war alle Mannschaft der ganzen Gegend unter den Waffen, um die Grenzbesatzung zu unterstützen. Gegenwärtig ist es um Verminderung der Zürchertruppen zu thun, die aber beim ersten Augenblick der Gefahr sich wieder bewaffnen werden, um das Vaterland zu unterstützen. Noch wünschte ich aber, daß zu besserer Organisation des Reservecorps der 31. S des Militärgezesses zurückgenommen und die Compagnien auf 100 Mann statt 200 gesetzt werden, weil sonst keine so gute Verteilung in diese Compagnien gebracht werden kann.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik

Nach Anhörung seines Kriegsministers über einen Vorschlag von Uniformen für den Generalstab der helvetischen Armee

b e s c h l i e ß t :

I. Die vom Kriegsminister vorgeschlagene, gegenwärtigem Besluß beigebrachte Verordnung, wird nach ihrem ganzen Inhalt angenommen.

2. Dem Kriegsminister ist aufgetragen, die nöthigen Befehle zu deren Vollziehung zu ertheilen.

Luzern, den 22sten April 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Sign. B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

Sign. M o u s s o n.

Dem Original gleichlautend,

Der Verwalter ad interim des Kriegswesens,

L a n t h e r.

Verordnung, welche die Uniform des Generalstaabs von der Armee, und des Staabs von den Besatzungen festsetzt.

Alle Röcke werden ohne Überschläge seyn, mit blauem Futtertuch, einer einzigen Reihe gelber, mit H. R. timbrierter, bis auf die Hüste hinunter gehender Knöpfe. Die Hüte der Generale und Generaladjutanten sollen bordiert und dreieckigt; die übrigen aber unbordiert, doch auch dreieckigt, und die Schnüre (Gances) und Knöpfe daran gelb seyn, wie solches hienach des mehrern erörtert werden soll.

Der Divisionsgeneral wird einen dunkelblauen Rock mit rothem Futter, grünem Kragen und Aufschlägen tragen; diese Aufschläge sollen in der Mitte offen und mit einem scharlachenen Klappllein versehen seyn. Das Leibchen und die Hosen sollen gemustert, der Säbel gelb, und der Hut mit einer goldenen, zwei Zoll breiten Borte besetzt seyn. Er trägt zwei Oberstspäuleten von Gold, mit drei silbernen Sternen auf jeder, und eine grüne Schärpe um den Leib. Wenn er das Hauptkommando über die Armee führt, wird er eine Schärpe mit den drei Nationalfarben tragen.

Der Brigadengeneral hat die nämliche Uniform, wie der Divisionsgeneral, auch die gleichen Späuletes, aber nur mit zwei silbernen Sternen auf jeder. Seine Huthörte soll anderthalben Zoll breit seyn. Er trägt eine gelbe Schärpe.

Der Generaladjutant trägt ebenmäsig die gleiche Uniform, wie die beiden obigen, auch die gleichen Späuletes; jedoch mit einem einzigen silbernen Stern auf jeder. Sein Hut ist mit einer zollbreiten Borte besetzt. Er hat keine Schärpe.

Der Gehülfe des Generaladjutanten hat gleichfalls die nämliche, schon oben beschriebene Uniform, doch nur eine einzige Späulette, auf der rechten Schulter derjenigen Stelle angemessen, welche